

Bericht.

Anlage.

Nach § 24 des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und Versteigerungen, vom 7. Juni 1904 (Gesetzbl. S. 185) sind die Amtsgerichte und, wenn die Eigentumsübertragung durch Umschreibung im Kataster erfolgt, auch das Katasteramt verpflichtet, von jeder Veränderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks, welche auf Grund eines abgabepflichtigen Rechtsgeschäfts erfolgt, dem zuständigen Steueramte Anzeige zu machen; die gleiche Anzeigepflicht liegt den Notaren hinsichtlich derjenigen abgabepflichtigen Rechtsgeschäfte ob, die von ihnen beurkundet werden. Durch diese Bestimmung ist dem Amtsgerichte, dem Katasteramte und den Notaren die Verpflichtung auferlegt, zu prüfen, ob ein Rechtsgeschäft abgabepflichtig ist; denn nur, wenn abgabepflichtige Rechtsgeschäfte vorliegen, ist dem zuständigen Steueramte Anzeige zu erstatten. Die Entscheidung der Frage, ob das Rechtsgeschäft abgabepflichtig ist, gehört aber zur Zuständigkeit der Steuerbehörde und ist nicht Sache der Amtsgerichte, des Katasteramts und der Notare. Bei der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Entscheidung über die Frage, ob eine Anzeige über ein Rechtsgeschäft zu erstatten ist, die Frage der Abgabepflicht selbst zur Entscheidung kommt. Dies würde aber zu einer Verschiebung der Zuständigkeit führen können, denn über die Abgabepflicht hat das Generalsteueramt und im Beschwerdefalle die Steuerdeputation zu entscheiden, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg offen steht, während bei einer Streitfrage darüber, ob die in § 24 genannte Stelle zur Erstattung der Anzeige verpflichtet ist, an sich ein ganz anderer Instanzenzug gegeben ist. Um diese sachlich unrichtige Regelung des Gesetzes, die neuerdings in einem besonderen Falle zu Schwierigkeiten geführt hat, zu ändern, empfiehlt die Steuerdeputation, die Verpflichtung zur Anzeige in § 24 des Gesetzes dem Amtsgericht, dem Katasteramt und den Notaren unabhängig davon, ob die zur Anzeige verpflichtete Stelle das fragliche Rechtsgeschäft für abgabepflichtig hält, allgemein aufzuerlegen. Die Anzeigepflicht ist auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu beschränken, weil für die Anzeige von Rechtsgeschäften von Todeswegen kein Bedürfnis vorliegt, die Anzeigepflicht für dies auch kaum aufzuführen wäre. Demgemäß legt die Steuerdeputation den nachfolgenden Gesetzentwurf vor und ersucht Senat und Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Bremen, 21. November 1916.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **W. Donandt.** (gez.) **Chr. Specht.**

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (Gesetzbl. S. 185), in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1907 (Gesetzbl. S. 131).

Anlage.

Von

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Amtsgerichte und, wenn die Eigentumsübertragung durch Umschreibung im Kataster erfolgt, auch das Katasteramt, sind verpflichtet, von jeder Änderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks, welche auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden erfolgt, dem zuständigen Steueramte Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Notaren ob hinsichtlich derjenigen von ihnen beurkundeten Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die auf eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks gerichtet sind oder eine solche zur Folge haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am